

Gebührensatzung

für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Grömitz (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), der §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) und des § 29 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 200) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz vom 24.02.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Das Feuerwehrwesen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Grömitz umfasst insbesondere
 1. die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
 2. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe),
 3. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz, Mitwirkung der Feuerwehren bei Brandschutzerziehung und Brandschutz- aufklärung),
 4. die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

- (2) Die Feuerwehren haben danach in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren. Sie leisten auf Anforderung der Einsatzleitung gemeindeübergreifende Hilfe, soweit der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfe in ihrem Einsatzgebiet nicht gefährdet sind sowie darüber hinaus Hilfe bei Großeinsätzen.

- (3) Die Feuerwehren wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der freiwilligen Feuerwehren ist gebührenfrei bei:

1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen (§ 29 Abs.1 Nr. 1 BrSchG),
2. der Befreiung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (§ 29 Abs. 7 BrSchG),
3. der Hilfestellung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG),
4. gemeindeübergreifender Löschhilfe bis zu einer Luftlinienentfernung von 15 Km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 Abs. 3 BrSchG),
5. Brandschutztechnischen Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, wenn sie zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas Anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere in folgenden Fällen:
 - a. Vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b. Vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 - c. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage,
 - d. Bestehender Gefährdungshaftung,
 - e. Feuersicherheitswachen anlässlich von privaten Veranstaltungen, bei denen eine Feuersicherheitswache vorgeschrieben ist,
 - f. Abpumpen des Oberflächenwassers von Grundstücken bzw. aus Gebäuden,
 - g. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 - h. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interessen die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.
 2. In den Fällen des §3 (2) Buchstabe b) und c) der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms; der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
 3. Der Eigentümer oder diejenige Person. Zu deren Gunsten die Leistungen der Feuerwehr erfolgen.
 4. Der Besitzer einer Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat.
 5. Der Gewerbe- bzw. Industriebetrieb bei Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde Gebührensschuldner.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

- (1) Der Berechnung der Gebühren für die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache (z.B. Feuerwehrgerätehaus) werden die Gebührensätze des § 6 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird ebenfalls die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Für eventuell erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, werden die Gebührensätze für die Gestellung zugrunde gelegt.
- (2) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Einsatzgeräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.

§ 6

Gebührensätze

- (1) Gebühren für die Gestellung des Personals (€ pro Stunde und Person): Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr 25 € / Stunde je Person.
- (2) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen (€ pro Stunde): Gebühren gelten einschließlich der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe:

• Kommandowagen KDoW	25,00 €
• Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen MZF/ELW	75,00 €
• Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	75,00 €
• Mittleres Löschfahrzeug MLF	75,00 €
• Tanklöschfahrzeug TLF8	100,00 €
• Löschgruppenfahrzeug LF10	150,00 €
• Löschgruppenfahrzeug LF 16	150,00 €
• Drehleiter DLK-23-12	200,00 €
• Rettungsboot RTB	50,00 €

- (3) Für alle unter Absatz 1 bis 2 nicht aufgeführten Leistungen werden die Selbstkosten, für die verbrauchten Materialien und Ersatzmittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder etc.) und deren Entsorgung wird der aktuelle Tagespreis zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Ziffer 3 Brandschutzgesetz zugrunde gelegt. Gemäß § 29 Abs. 3 Brandschutzgesetz ist der Tagespreis zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag zu erstatten.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (2) Die Gemeinde Grömitz kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühren oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

§ 8

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Grömitz gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes berechtigt bei:

- Einwohnermeldeämtern
- Bauämtern
- Ordnungsämtern
- Polizeidienststellen
- Katasterämtern
- Steuerämtern
- Standesämtern
- Nachlassgerichten
- Grundbuchämtern
- beim Kraftfahrtbundesamt

die erforderlichen personen- und sachbezogenen Daten zu erheben. Die Daten dürfen von der datenbearbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Grömitz, den 03.03.2022

gez.
Mark Burmeister
Bürgermeister